



Amtssigniert, SID2018041144477
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

An das
Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport

Telefon 0512/508-2208
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.A.: iii1@bmoeds.gv.at
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

DVR:0059463

Dienstrechts-Novelle 2018; Begutachtung; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1127/456-2018

Innsbruck, 26.04.2018

BMöDS-920.196/0004-III/1/2018 vom 3. April 2018

Zum übermittelten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Zu den Bestimmungen betreffend den Vorbildungsausgleich und die Wiedereingliederungsteilzeit ist festzuhalten, dass deren Vollzug zu einem erhöhten Personalaufwand führen wird, der allerdings in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Berücksichtigung findet.

2. Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu Z 5 (§ 12a):

Den Erläuterungen zu § 12a des Gehaltsgesetzes 1956 zufolge soll durch die Neuformulierung der Bestimmungen über den Vorbildungsausgleich deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, in welchen Situationen künftig ein Vorbildungsausgleich zu bemessen und wie dabei vorzugehen ist. Konkret setzt sich der Vorbildungsausgleich im gegenständlichen Entwurf aus einem „festen Vorbildungsausgleich“ und einem „individuellen Vorbildungsausgleich“ zusammen. Während der „feste Vorbildungsausgleich“ bereits in den derzeit geltenden Regelungen Deckung findet, stellen die Bestimmungen über den „individuellen Vorbildungsausgleich“ teilweise eine über die in den Erläuterungen dargelegte beabsichtigte Klarstellung hinausgehende Neuerung dar, die aus der Sicht des Landes Tirol nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vollziehbar ist und aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt scheint:

Der „individuelle Vorbildungsausgleich“ dient dem gegenständlichen Entwurf zufolge dazu, sicherzustellen, dass zwischen dem Beginn und dem Abschluss des erforderlichen Hochschulstudiums liegende Vordienstzeiten zu keiner Verbesserung des Besoldungsdienstalters und damit Doppelanrechnung „bereits pauschal abgegolter“ Studienzeiten führen, und umfasst alle angerechneten Vordienstzeiten, aber auch

alle für die Vorrückung wirksamen Dienstzeiten. Absolviert eine Lehrperson also etwa vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Pflichtschuldienst - parallel zum Studium - eine grundsätzlich anrechenbare Tätigkeit (z.B. einschlägige Tätigkeiten oder Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft), soll diese künftig aufgrund des „individuellen Vorbildungsausgleiches“ keine Verbesserung des Besoldungsdienstalters bewirken.

Die Begründung, dass vor Beginn des Dienstverhältnisses absolvierte Studienzeiten pauschal abgegolten sind und daher sich zeitlich mit den Studienzeiten deckende, anrechenbare Vordienstzeiten zur Vermeidung einer doppelten Abgeltung im Wege des „individuellen Vorbildungsausgleichs“ vom Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen sind, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für den Fall von Vordienstzeiten nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 welche aufgrund ihrer Einschlägigkeit einen erheblich höheren Arbeitserfolg erwarten lassen bzw. die Einarbeitung erleichtern.

Weiters würde die gegenständliche Regelung bewirken, dass Lehrpersonen, die den Dienst nach Absolvierung des „neuen“, 240 ECTS umfassenden Bachelorstudiums antreten und das verpflichtend zu absolvierende Masterstudium berufsbegleitend absolvieren, nach Abschluss des Masterstudiums keine besoldungsrechtliche Besserstellung erfahren. Bei dieser Ausgangslage ist zu erwarten, dass der mangelnde Anreiz, bereits nach Absolvierung des Bachelorstudiums den Dienst anzutreten und berufsbegleitend das Masterstudium abzuschließen, Studierende darin bestärken wird, erst nach Abschluss des Masterstudiums in den Schuldienst einzutreten. Dieser Umstand könnte im Hinblick auf den zu erwartenden Lehrermangel zu ernsten Problemen führen.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des „individuellen Vorbildungsausgleiches“ wird im Übrigen festgehalten, dass das vorgesehene Abstellen auf den Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit des Studiums nicht zweckmäßig scheint. Diese Regelung stellt im Hinblick auf das Erfordernis der Anforderung und Prüfung zusätzlicher Unterlagen nicht nur einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, sondern auch eine Erschwernis für Bewerberinnen und Bewerber dar.

Für den Fall der Aufrechterhaltung des „individuellen Vorbildungsausgleichs“ wird daher angeregt, anstelle des Tages der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit des Studiums auf die im Rahmen der Ernennung, Aufnahme bzw. Umstufung ohnehin nachzuweisende Erfüllung der Ernennungs- bzw. Zuordnungserfordernisse (Erwerb des Bachelor- bzw. Mastergrades) abzustellen.

Weiters wird ersucht, den für Bundesbehörden geplanten Berechnungsbehelf allen Vollzugsbehörden (vor allem den mit 1. Jänner 2019 einzurichtenden Bildungsdirektionen) zur Verfügung zu stellen.

3. Zu Art. 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Zu Z 6 (§ 15):

Hinsichtlich des Vorbildungsausgleiches wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 5 (§ 12a) verwiesen.

Zu Z 8 (§ 20c) und Z 31 (§ 90 Abs. 6):

Aus den Bestimmungen über die Wiedereingliederungsteilzeit geht zwar hervor, dass eine Wiedereingliederungsteilzeit verlängert werden kann, nicht jedoch, ob eine solche aus Anlass derselben z.B. psychischen Erkrankung nach wiederholten, jeweils mindestens sechs Wochen andauernden Krankenständen auch mehrmals vereinbart werden kann. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert, insbesondere da ein Höchstmaß an Wiedereingliederungsteilzeiten nicht vorgesehen zu sein scheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Biechl

Abschriftlich:

An die
Abteilungen
Organisation und Personal
Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/395-2018 vom 11. April 2018
Bildung zu Zl. IVa-9403/805-2018 vom 18. April 2018
Landesmusikdirektion
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.